

Anzeige

nach § 12 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

1. Anzeigender (Bauherr)

Name, Vorname / Firma:
Telefon: Telefon tagsüber:.....
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

2. Eigentümer

Name, Vorname / Firma:
Telefon: Telefon tagsüber:.....
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

3. vom Vorhaben betroffenes Gebäude bzw. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil:
Straße, Hausnummer:
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer:

4. Vorhabensbeschreibung

a) Kurzbezeichnung des Vorhabens

.....
.....

- Wiederherstellung oder Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere einer Naturkatastrophe, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG (erste Alternative)
- geringfügiges Vorhaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 und S. 4 SächsDSchG (zweite Alternative)

b) frühere denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Wurde für das Gebäude bzw. Grundstück in der Vergangenheit bereits eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

- ja, bitte angeben: Datum: Aktenzeichen:
- nein

c) Beschreibung des Vorhabens

Bitte die Hinweise am Ende dieses Vordruckes beachten und Lagepläne (mit Kennzeichnung des betroffenen Objektes), Fotografien und ggf. Bauzeichnungen beifügen. Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses der Anzeige bei.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

d) vom Vorhaben betroffene Bauteile

- Gründung
- Kellerwände außen/innen
- tragende und aussteifende Wände außen/innen, Stützen
- Außenputz/Außenwandverkleidung, einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen
- raumabschließende Wände
- Decken
- Fußböden
- Tragwerk des Daches

- Dachhaut
- Treppen
- Treppenräume
- Fenster
- Türen
- Sonstiges:

e) vom Vorhaben betroffene Fläche (in qm):

f) geplanter Durchführungszeitraum: von bis

5. Soll eine steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i ff. EStG beantragt werden?

- ja nein

6. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in der Anzeige und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern sind freiwillig.

7. Unterschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift des Anzeigenden

.....
Unterschrift des Eigentümers

Hinweise

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) darf ein Kulturdenkmal nur mit **Genehmigung** der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus einer Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere **Naturkatastrophen**, zerstört oder beschädigt wurden (erste Alternative) sowie **geringfügige Vorhaben** (zweite Alternative) der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG schriftlich **anzuzeigen**; dies gilt nicht für Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG (archäologische Kulturdenkmale).

Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im Gesetz definiert: Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z.B. die Ausbesserung von Fehlstellen in Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter oder fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem denkmalverträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Mit der Durchführung der Maßnahme kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung, ob die Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Denkmalschutzbehörde. Darauf, dass die Denkmalschutzbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.